

M¹ Einberufungsfundmachung.

Die bei den Musterungen bis zu dem unten festgesetzten Einrückungstermin zum Landsturmdienste mit der Waffe geeignet befundenen **österreichischen und ungarischen Landsturmpflichtigen**

der Geburtsjahrgänge 1875, 1876, 1877, 1891 und 1895

haben, sofern sie nicht schon zum Dienste mit der Waffe herangezogen oder von diesem Dienste aus Rücksichten des öffentlichen Dienstes oder Interesses auf bestimmte oder unbestimmte Dauer enthoben worden sind, einzurücken und sich bei dem in ihrem Landsturmlegitimationsblatte bezeichneten k. und k. Ergänzungsbezirkskommando, beziehungsweise k. k. Landwehr-(Landeschützen-)Ergänzungsbezirkskommando

am 16. November 1915

einzufinden.

Die bei Nachmusterungen **nach** diesem Einrückungstermin geeignet Befundenen der obbezeichneten Geburtsjahrgänge haben binnen 48 Stunden nach ihrer Musterung einzurücken.

Für jene, die wegen vorübergehender Erkrankung erst zu einem späteren als dem für sie nach den obigen Bestimmungen geltenden Termine einzurücken haben, gilt der hierfür bestimmte, aus dem Landsturmlegitimationsblatte zu entnehmende Termin.

Die Landsturmpflichtigen haben sich an dem für sie bestimmten Einrückungstage im allgemeinen **bis spätestens 11 Uhr vormittags** einzufinden. Etwas kleinere Überschreitungen dieser Stunde sind nur dann zulässig, wenn sie durch die Verhältnisse begründet werden können.

Falls das im Landsturmlegitimationsblatte bezeichnete k. u. k. Ergänzungsbezirkskommando, beziehungsweise k. k. Landwehr-(Landeschützen-)Ergänzungsbezirkskommando inzwischen seinen Standort gewechselt haben sollte, können die an dieses gewiesenen Landsturmpflichtigen auch zu dem ihrem Aufenthaltsorte nächstgelegenen k. u. k. Ergänzungsbezirkskommando, beziehungsweise k. k. Landwehr-(Landeschützen-)Ergänzungsbezirkskommando einzurücken.

Es liegt im Interesse eines jeden einrückenden Landsturmpflichtigen, ein Paar fester feldbrauchbarer Schuhe, Wollwäsche, nach Dunkelheit schafwollene Fustflappen, dann ein Egzeug und ein Eggefäß, sowie Putzzeug mitzubringen. Für die mitgebrachten Schuhe und die Wollwäsche wird die durch Schätzung festzusetzende Vergütung geleistet, wenn sich diese Gegenstände als vollkommen feldbrauchbar erweisen. Auch empfindet es sich, Nahrungsmittel für den Tag des Eintreffens mitzubringen, wofür eine festgesetzte Vergütung geleistet wird.

Das Landsturmlegitimationsblatt berechtigt bei der Einrückung zur freien Eisenbahnfahrt — Schnellzüge ausgenommen — und ist vor Antritt dieser Fahrt bei der Personenkasse der Ausgangsstation abstempeln zu lassen.

Die vorstehende Einberufung gilt auch für die in den Jahren 1875, 1876, 1877, 1891 und 1895 geborenen, bei den Musterungen zum Dienste mit der Waffe geeignet befundenen **bosnisch-hercegovinischen** Dienstpflichtigen in der Eidgenz der zweiten Reserve, welche sich an dem oben angegebenen Termine bei dem k. und k. Ergänzungsbezirkskommando einzufinden haben, zu dem ihr Aufenthaltsort gehört.

Die Nichtbefolgung dieses Einberufungsbefehles wird nach den bestehenden Gesetzen strenge bestraft.

Dem Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien als politischer Bezirksbehörde.

Wien, am 1. November 1915.

